

1814 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. April 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert wird (Tierseuchengesetznovelle 1978).

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die afrikanische Schweinepest, die vesikuläre Virusseuche der Schweine und die Psittakose in den Katalog der anzeigepflichtigen Krankheiten aufgenommen und gleichzeitig das Vorgehen bei Auftreten einer dieser Seuchen bestimmt werden. Weiters soll der Bundesminister für Gesundheit um Umweltschutz ermächtigt werden, auch bei Tierseuchen, für die keine amtliche Schutzimpfung vorgesehen ist, bei Gefahr der Weiterverbreitung im Inland die Schutzimpfung der für eine bestimmte Seuche empfänglichen Tiere anzuordnen. Ferner ist im Gesetzesbeschluß zur Eindämmung der Tollwut vorgesehen für den Abschluß von Füchsen, Dachsen und Mardern eine Prämie von 150 Schilling pro getötetem Tier auszubezahlen. Gleichzeitig soll eine Entschädigung für wegen Wutkrankheit getöteter Nutztiere eingeführt werden. Außerdem ist eine Erhöhung der seit 1954 gültigen Höchstgrenze der Grenzkontrollgebühr vorgesehen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. April 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. April 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert wird (Tierseuchengesetznovelle 1978), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 04 25

Wanda Brunner  
Berichterstatter

Liedl  
Obmann